

Sechste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in der Sitzung am 15.12.2023 folgende

Sechste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen.

Artikel I

Der nachfolgende § 26 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trinkwasser und/oder Betriebswasser.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 pro m³ 3,10 EUR,
01.01.2025 bis 31.12.2025 pro m³ 3,10 EUR,
01.01.2026 bis 31.12.2026 pro m³ 2,50 EUR.

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler monatlich 6,67 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

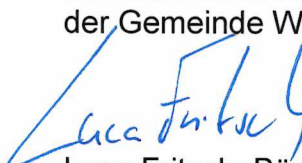
(5) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Die sechste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Willingshausen, den 20.12.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Luca Fritsch, Bürgermeister

